



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1993

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	3. 2. 1993	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	94
230	2. 3. 1993	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	94
300	9. 2. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder vom 6. Juni 1991	95
	4. 2. 1993	Bekanntmachung der Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1993	96

20320

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 3. Februar 1993

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1992 (GV. NW. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Satz 2 die Zahl „72“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird in Satz 1 die Zahl „26 000“ durch die Zahl „28 500“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 2 werden hinter dem Wort „für“ die Worte „die Einrichtung und“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 1993

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1993 S. 94.

230

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Vom 2. März 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) wird wie folgt geändert:

1. § 24 erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten sind auch für die Umsiedlung darzustellen.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden gestrichen.
- d) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für ein Vorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich Haldenflächen, das nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420) einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, und für die wesentliche Änderung eines solchen Vorhabens, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, ist die Umweltverträglichkeit nach Maßgabe des Bundesberggesetzes im Braunkohlenplanverfahren zu prüfen.“

- e) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Maßstab der zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes beträgt 1 : 5000 oder 1 : 10000.“

Die Braunkohlenpläne können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Ihnen ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.“

2. § 26 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter den Wörtern „des Bergbautreibenden.“ werden die Wörter „des Landschaftsverbandes Rheinland.“ eingefügt.

3. § 27 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Listen sind von der für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe innerhalb eines Monats nach Feststellung der Sitzverteilung dem jeweiligen Regierungspräsidenten einzureichen. Die Listen werden vom Regierungspräsidenten und dem Vorsitzenden des jeweiligen Bezirksplanungsrates innerhalb von zwei Wochen bestätigt. Der Regierungspräsident Düsseldorf leitet die bestätigten Listen des Regierungsbezirks Düsseldorf dem Regierungspräsidenten Köln zu. Die Listen können im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden. Auch die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Regierungspräsidenten und den jeweiligen Vorsitzenden des Bezirksplanungsrates.“

4. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Soziales und Ökologisches Anforderungsprofil

(1) Sobald der Bergbautreibende den Braunkohlenaus-schuß über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll die Bezirksplanungsbehörde Köln mit ihm Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung der Sozialverträglichkeit sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfungen erhebliche Fragen erörtern. Hierzu können andere Behörden, Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden. Die Bezirksplanungsbehörde soll den Bergbautreibenden über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen sowie über Art und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichten.

(2) Bevor der Braunkohlenaus-schuß die Bezirksplanungsbehörde mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes für einen Braunkohlenplan beauftragt, der ein Abbauvorhaben betrifft, hat der Bergbautreibende der Bezirksplanungsbehörde Köln die für die überschlägige Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Sozialverträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Unterlagen hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung müssen mindestens die in § 57a Abs. 2 Sätze 2 und 3 Bundesberggesetz und in § 2 UVP-V Bergbau genannten Angaben enthalten. Dazu gehören auch Angaben zur Notwendigkeit und Größenordnung von Umsiedlungen und Räumen, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung ist beizufügen. Soweit die Unterlagen nicht nach Absatz 2 für die überschlägige Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Abbauvorhabens erforderlich sind, sind sie spätestens bis zum Beschluß zur Erarbeitung des Braunkohlenplanes vorzulegen.

(4) Für die überschlägige Beurteilung der Sozialverträglichkeit müssen bei Braunkohlenplänen, die ein Abbauvorhaben betreffen, die Antragsunterlagen Angaben über die Notwendigkeit, die Größenordnung, die Zeiträume und überörtlichen Auswirkungen der Umsiedlung enthalten. Bei Braunkohlenplänen, die die Darstellung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben, müssen die Antragsunterlagen zur Prüfung der Sozialverträglichkeit folgende Angaben enthalten:

1. Vorstellungen zum Umsiedlungsstandort.
2. Darstellung der vorhandenen Sozialstruktur und der dafür bedeutsamen Infrastruktur in den betroffenen Ortschaften.
3. Beschreibung der möglichen wesentlichen Auswirkungen auf die Betroffenen, insbesondere Erwerbs- und Berufsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, soziale Verflechtungen sowie die örtlichen Bindungen der Betroffenen.

4. Vorstellungen zur Vermeidung oder Minderung von nachteiligen Auswirkungen vor, während und nach der Umsiedlung sowohl für die Altorte als auch für die Umsiedlungsstandorte; dabei sollen insbesondere die einzelnen Bevölkerungsgruppen und Wirtschaftszweige berücksichtigt werden.

Die Angaben nach Satz 2 sind spätestens bis zum Beschluß zur Erarbeitung des Braunkohlenplanes vorzulegen.

- (5) Verfügen die beteiligten Behörden oder Gemeinden zu den erforderlichen Angaben über zweckdienliche Informationen, so unterrichten sie den Bergbautreibenden und stellen ihm die Informationen auf Verlangen zur Verfügung."

5. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei sind die Angaben des Bergbautreibenden zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und der Sozialverträglichkeit den Behörden und Stellen mit zugänglich zu machen.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden Sätze 3 bis 8.

- c) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Wenn ein Vorhaben, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben kann, finden § 57a Abs. 6 Bundesberggesetz und § 3 UVP-V Bergbau Anwendung.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplanes beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Planes mit Erläuterungsbericht und den Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Beteiligungsfrist zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde vorgebracht werden können. Die Gemeinden leiten die bei ihnen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebrachten Bedenken und Anregungen unverzüglich im Original der Bezirksplanungsbehörde Köln zu. Die Gemeinden können die vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit einer eigenen Bewertung versehen. Sofern Gegenstand des Braunkohlenplanverfahrens ein Vorhaben ist, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß, hat die Bezirksplanungsbehörde Köln eine Erörterung durchzuführen. Im übrigen muß die Öffentlichkeitsbeteiligung allen Anforderungen des § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446) entsprechen. Die Bezirksplanungsbehörde Köln unterrichtet den Braunkohlensausschuß über alle fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen auf der Grundlage des Erörterungstermins. Der Braunkohlensausschuß prüft die Bedenken und Anregungen.“

- e) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Bezirksplanungsbehörde hat für den Erläuterungsbericht eine gesonderte zusammenfassende Darstellung über die Auswirkungen des Bergbauvorhabens auf die Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten. Grundlage der zusammenfassenden Darstellung sind die Unterlagen nach § 32 Abs. 3, die Ergebnisse der Beteiligung von Behörden und Stellen und der Öffentlichkeit und ggf. eigene Untersuchungen der Bezirksplanungsbehörde. Der Erläuterungsbericht hat außerdem eine Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu enthalten. Auch hinsichtlich der Sozialverträglichkeit ist auf der

Grundlage der Verfahrensergebnisse eine Bewertung in den Erläuterungsbericht aufzunehmen.“

- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

6. In § 34 Abs. 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Der genehmigte Plan ist den Einwendern zuzusenden. Sind an mehr als 300 Einwender Zusendungen vorzunehmen, so können diese Zusendungen durch Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt des Regierungspräsidenten und durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung ersetzt werden; dabei ist darauf hinzuweisen, bei welcher Stelle der genehmigte Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.“

Artikel II

Übergangsvorschriften

- (1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits förmlich eingeleitete Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Braunkohlenplänen sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen.

- (2) Rechtsverbindliche Braunkohlenpläne gelten weiter.

- (3) Wenn die nach den §§ 32 und 33 erforderlichen Verfahrensschritte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits durchgeführt worden sind, gelten sie als Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Sozialverträglichkeitsprüfung, soweit sie den gesetzlichen Anforderungen an diese Prüfungen entsprechen.

Artikel III

Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. März 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für Stadtentwicklung
und Verkehr
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1993 S. 94.

300

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder vom 6. Juni 1991

Vom 9. Februar 1993

Zu dem Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder vom 6. Juni 1991 – Bekanntmachung vom 20. November 1991 (GV. NW. S. 448) – ist nach seinem Artikel 4 Abs. 4 der Beitritt für das Land Sachsen-Anhalt am 10. Januar 1992, den Freistaat Sachsen am 19. Februar 1992, die Freie Hansestadt Bremen und das Land Mecklenburg-Vorpommern am 4. Mai 1992, das Land Hessen am 25. Mai 1992, den Freistaat Bayern am 5. Juni 1992, das

Land Thüringen am 9. Juni 1992, das Land Schleswig-Holstein am 6. August 1992, das Land Baden-Württemberg am 4. September 1992, das Land Berlin am 9. September 1992 und das Land Brandenburg am 30. Dezember 1992 wirksam geworden.

Für die übrigen Länder ist das Abkommen bereits am 1. Januar 1992 in Kraft getreten (siehe Bekanntmachung vom 7. März 1992 – GV. NW. 1992 S. 100).

Düsseldorf, den 9. Februar 1993

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1993 S. 95.

**Bekanntmachung
der Satzung der Hauptfürsorgestelle
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Zuweisung von Mitteln
der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe
nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen
bei den kreisfreien Städten,
Großen kreisangehörigen Städten
und Kreisen in Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1993**

Vom 4. Februar 1993

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoF SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), am 4. Februar 1993 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 1993 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NW. S. 78)

30 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen der Hauptfürsorgestelle Münster im Haushaltsjahr 1992 aus den Ausgleichsabgabezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 11 des Schwerbehindertengesetzes unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen für das Jahr 1991 ab-

züglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 11 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes.

§ 3

(1) 25 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Fürsorgestellen aufgeteilt entsprechend der Zahl der Schwerbehinderten, die am 31. 10. 1991 in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 5 Abs. 1 SchwbG) beschäftigt wurden.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 1992 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zugewiesenen Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die Zuweisungsbeträge werden jeweils auf volle DM-Beträge abgerundet.

Münster, den 4. Februar 1993

Bolte

Vorsitzende der
9. Landschaftsversammlung

Gebhard Caesar

Schriftführer der
9. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 4. Februar 1993

Dr. Scholle

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1993 S. 96.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82-238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82-241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabversendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359